

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 4 / 2011

Vom 1. August 2011

Inhalt:

- 1. Ordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Hochschule Bremen hauptberuflich tätigen Lehrenden (Lehrverpflichtungsordnung) (S. 2)**
- 2. Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (S. 6)**
- 3. Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz (S. 13)**

Ordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Hochschule Bremen hauptberuflich tätigen Lehrenden (Lehrverpflichtungsordnung)

vom 25. Januar 2011

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hat am 27. Juli 2011 die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen auf Grund der §§ 2 und 7 der Lehrverpflichtungs- und Lehnachweisverordnung (LVNV) vom 14. Mai 2004 (Brem. GBl. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), am 25. Januar 2011 beschlossene Ordnung der Hochschule Bremen über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der hauptberuflich tätigen Lehrenden in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt

- Inhalt und Umfang der Beratungs- und Betreuungspflichten,
- die Präsenzpflcht,
- die Festlegung des Umfangs der Lehrtätigkeit bei wechselndem Lehrbedarf,
- den Zeitraum der Erfüllung der Lehrverpflichtung,
- die Mitteilungspflichten über die Durchführung von Lehrveranstaltungen,
- die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie weitere Aufgaben und die Wahrnehmung von Funktionen

der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Lehrenden. Lehrende im Sinne dieser Ordnung sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lektorinnen und Lektoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

§ 2 Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen einschließlich der fachspezifischen Beteiligung an fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie die zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots gefassten Entscheidungen des zuständigen Dekanats zu verwirklichen, insbesondere die ihnen zu diesem Zweck von der Fakultät übertragenen Lehraufgaben wahrzunehmen. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie Teil des Studiengangs ist, sowie an der Lehre in dualen Studiengängen nach § 4 Absatz 12 BremHG, an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung sowie der Betreuung der Studierenden sowie an der Förderung des Wissens- und Technologietransfers und an der wissenschaftlichen Weiterbildung zu beteiligen. Sie wirken an der Selbstverwaltung der Hochschule und an Prüfungen sowie Prüfungsverfahren mit und beteiligen sich insbesondere im Rahmen ihrer Betreuungsfunktion an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Absatz 1 gilt für Lektorinnen und Lektoren sowie für Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach Maßgabe der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen entsprechend.

§ 3 Präsenzpflcht

(1) In der Lehrveranstaltungszeit erfüllen vollbeschäftigte Lehrende, deren Lehrverpflichtung nicht ermäßigt wurde, ihr Lehr-, Beratungs- und Betreuungsangebot in der Regel an vier Tagen pro Woche in der Hochschule. Die Lehrenden müssen an diesen Tagen in einem Ihren Pflichten nach Satz 1 angemessenen Zeitraum in der Hochschule erreichbar sein. Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gelten entsprechend reduzierte Präsenzzeiten.

(2) In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit müssen die Lehrenden in einem dem Beratungs- und Betreuungsbedarf der Studierenden angemessenen Umfang in der Hochschule erreichbar sein. Daneben wirkt die Dekanin oder der Dekan darauf hin, dass die Lehrenden auch in dieser Zeit in angemessenem Umfang in der Hochschule anwesend und erreichbar sind.

§ 4 Lehrverpflichtung bei wechselndem Lehrbedarf

Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann der zuständige Dekan oder die Dekanin den Umfang der Lehrtätigkeit für jeweils ein Semester abweichend von der Lehrverpflichtung festlegen. Die Lehrtätigkeit darf dabei 50% der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht über- oder unterschreiten. Die Lehrverpflichtung muss in der Regel innerhalb von zwei Jahren entsprechend ausgeglichen und erfüllt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor oder die Rektorin.

§ 5 Mitteilungspflicht über die Durchführung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrenden sind verpflichtet, den Dekan oder die Dekanin unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist zu den Modulen bzw. in den Diplomstudiengängen drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen, zu informieren, wenn an einer vorgesehenen Lehrveranstaltung weniger als fünf Studierende gemeldet sind. Der Dekan oder die Dekanin kann für die Anzeige der Lehrenden nach Satz 1 kürzere Fristen bestimmen.

(2) Das Dekanat entscheidet über die Fortführung oder Einstellung der Lehrveranstaltung und erörtert gegebenenfalls mit den Lehrenden die Möglichkeit der Übernahme eines anderen Lehrangebotes. Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die vollständige oder teilweise Anrechnung einer nicht weitergeführten oder ersetzten Lehrveranstaltung auf die Lehrverpflichtung; die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Rektors oder der Rektorin.

(3) Die Lehrenden sind in jedem Fall verpflichtet, das Dekanat schriftlich oder per Email vorab zu unterrichten, wenn Lehrveranstaltungstermine ausfallen oder verlegt werden. Die Lehrenden sind auch verpflichtet, dem Dekanat unverzüglich anzuzeigen, wenn sie absehbar ihre Lehrveranstaltungen nicht durchführen können.

§ 6 Lehrnachweis

(1) Die Lehrenden haben zum Ablauf des Sommersemesters eine schriftliche Erklärung über Art und Umfang ihrer Lehrtätigkeit in den beiden vorangegangenen Semestern abzugeben. Die Erklärung ist dem Dekan oder der Dekanin vorzulegen, der oder die sie im Hinblick auf die Lehrangebotsgestaltung der Fakultät überprüft. Der Dekan oder die Dekanin legt die Erklärung mit einer Stellungnahme dem Rektor oder der Rektorin vor.

(2) Der Rektor oder die Rektorin legt die Form der Erklärung fest. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Angaben über die geplanten und durchgeführten Veranstaltungen des oder der Lehrenden:
 - a) Bezeichnung, Art und Anrechnungsfaktor der einzelnen Veranstaltungen,
 - b) Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden und der Wochen oder Tage, an denen die einzelnen Veranstaltungen abgehalten werden sollten und tatsächlich abgehalten wurden,
 - c) Angaben zu den Mitveranstaltern im Falle der Beteiligung von mehreren Lehrenden an einer Veranstaltung.
2. Angaben über den Umfang der Lehrverpflichtung des oder der Lehrenden:

- a) Regellehrverpflichtung in Lehrveranstaltungsstunden;
- b) Reduzierung der Regellehrverpflichtung in Lehrveranstaltungsstunden unter Angabe der Gründe, der Rechtsgrundlage und der Genehmigungsentscheidung;
- c) Übertrag aus dem vorangegangenen und auf das kommende Semester.

Die bereits feststehenden Angaben für die Erklärung sollen auf Basis der Lehrveranstaltungsplanung von der Fakultät bzw. Abteilung vorbereitet werden; der oder die Lehrende überprüft die Angaben der Fakultät oder Abteilung, korrigiert diese bei Bedarf oder macht eigene Angaben und gibt eine Erklärung über die Richtigkeit der Angaben ab.

§ 7 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur dann ausgesprochen werden, wenn dadurch das erforderliche Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung kann jeweils höchstens für vier Semester ausgesprochen werden; in den Fällen nach Satz 3 kann sie für die Dauer der Amtszeit genehmigt werden. Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag durch den Rektor oder die Rektorin ermäßigt werden:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Konrektoren und Konrektorinnen | in der Regel um bis zu 75 v.H. |
| 2. Dekane und Dekaninnen | um bis zu 50 v.H. |
| 3. Studiendekane und Studiendekaninnen | um bis zu 50 v.H. |
| 4. stellvertretende Dekane und Dekaninnen | um bis zu 25 v.H. |

Die Ermäßigung nach Nummer 2 kann im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände überschritten werden, wenn dies auf Antrag der Rektorin oder des Rektors durch den Senator für Bildung und Wissenschaft genehmigt worden ist. Werden mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, kann die Lehrverpflichtung nur bis zur Höchstgrenze von 100 v. H. herabgesetzt werden. Die Lehrverpflichtung von Professoren oder Professorinnen, die zugleich als Kooperationsprofessoren oder Kooperationsprofessorinnen an einer nach Artikel 91b des Grundgesetzes geförderten Forschungseinrichtung tätig sind, kann für die Dauer der Kooperationsprofessur auf bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden. Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung kann in der Regel nur erfolgen, wenn die Aufgaben oder Funktionen mindestens für die Dauer eines Jahres übertragen werden.

(2) Für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule, die vom zuständigen Organ übertragen worden sind, insbesondere Studienfachberatung, Praktikantenbetreuung, Praxissemesterbetreuung und Vorsitz des Prüfungsausschusses sowie Aufgaben und Funktionen mit Bedeutung für die Hochschule insgesamt kann der Rektor oder die Rektorin unter Berücksichtigung des Lehrangebots im jeweiligen Fach eine Ermäßigung gewähren. Die Ermäßigung soll 25 v.H. des Lehrdeputats nicht überschreiten.

(3) Soweit in der Lehreinheit, welcher die bzw. der betreffende Lehrende zugewiesen ist, das erforderliche Lehrangebot, einschließlich der nach den Prüfungsordnungen vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen, nach entsprechender Erklärung des Dekans oder der Dekanin gesichert ist, kann der Rektor oder die Rektorin für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen Ermäßigungen der Regellehrverpflichtung gewähren:

- 1. Für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben können Ermäßigungen gewährt werden, die acht Lehrveranstaltungsstunden¹ im Einzelfall nicht überschreiten sollen.
- 2. Für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen können Ermäßigungen in dem genannten Umfang gewährt werden:

¹ Lehrveranstaltungsstunden pro Woche der festgelegten Lehrveranstaltungszeit des Semesters

- a. Leitung der Abteilung einer Fakultät gemäß § 18 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule Bremen bis zu 25% der Lehrverpflichtung
- b. Wissenschaftliche Leitung einer Betriebseinheit nach § 92 Absatz 2 Bremisches Hochschulgesetz bis zu 50% der Lehrverpflichtung
- c. Leitung eines Studiengangs gemäß § 19 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule Bremen mit einer Zulassungszahl von
 - bis zu 50 Studierenden 2 Lehrveranstaltungsstunden,
 - mehr als 50 Studierenden 3 Lehrveranstaltungsstunden.

Im Fall der Leitung mehrerer Studiengänge durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gelten die Summen der Zulassungszahlen der Studiengänge.

- d. Beauftragter für das Auslandsstudium (Akquisition von Studienplätzen an ausländischen Partnerhochschulen, Kontakt zu den Partnerhochschulen, Ansprechpartner für die Studierenden im Auslandsstudium sowie für die Austauschstudierenden der Partnerhochschulen) in Studiengängen mit einer Zulassungszahl von
 - bis zu 50 Studierenden 1 Lehrveranstaltungsstunde,
 - von mehr als 50 Studierenden 2 Lehrveranstaltungsstunden.

Im Fall der Betreuung mehrerer Studiengänge durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gelten die Summen der Zulassungszahlen der Studiengänge.

- e. Mitwirkung an der Planung und Einrichtung eines neuen Studiengangs bis zur Aufnahme des Studienbetriebs bis zu 25 % der individuellen Lehrverpflichtung.
- f. Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen (z.B. dezentrale Frauenbeauftragte), die zusätzlich zur Lehrverpflichtung sowie der Beratungs- und Betreuungspflichten nicht übernommen werden können, bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden.

(4) Die Summe aller gewährten Ermäßigungen nach Absatz 3 darf 7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen der Hochschule nicht überschreiten. Ermäßigungen, die aus Drittmitteln ausgeglichen werden können, sind auf die Höchstgrenze nicht anzurechnen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Hochschule Bremen hauptberuflich tätigen Lehrenden (Lehrverpflichtungsordnung) vom 24. Januar 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2005 S. 5) außer Kraft.

Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete

vom 12. April 2011

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hat am 29. Juli 2011 die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 12. April 2011 aufgrund von § 7 der Bremischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (BremHLBV) vom 1. Juli 2003 (Brem. GBL. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 Brem. GBL. S. 375, beschlossene Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 3, 4 und 5 BremHLBV sowie die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 6 BremHLBV an die Bediensteten der Hochschule Bremen erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die nach der Besoldungsordnung W gemäß § 32 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), besoldet werden, sowie für Professorinnen und Professoren, die die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben (§ 2 Absatz 4).

§ 2 Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

(1) BerufungsLeistungsbezüge können gewährt werden, wenn sie gegebenenfalls neben anderen Maßnahmen erforderlich sind, um eine Bewerberin oder einen Bewerber für die Annahme einer Professur an der Hochschule Bremen zu gewinnen.

(2) BleibeLeistungsbezüge können im Rahmen von BleibeVerhandlungen gewährt werden, wenn sie - gegebenenfalls neben anderen Maßnahmen - erforderlich sind, um eine Professorin oder einen Professor zu veranlassen, den Ruf an eine andere Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot abzulehnen. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den anderweitigen Ruf oder ein konkurrierendes Beschäftigungsangebot durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen glaubhaft gemacht hat.

(3) Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge werden nach Maßgabe von § 3 BremHLBV gewährt. Die Entscheidung über die Gewährung der Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge trifft die Rektorin oder der Rektor. Die Bestimmung der Höhe der Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge erfolgt unter Beachtung von § 3 Absatz 1 S. 3 BremHLBV. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die Qualität der Forschungsleistung oder der künstlerischen Leistung, der Drittmittelerfolg, die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben und internationalen Kooperationen, das Engagement in der Aus- und Weiterbildung (Lehre) und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Managementenerfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft sowie besondere Anforderungsprofile zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen richtet sich nach § 8 Absatz 1 BremHLBV in Verbindung mit § 3 Absatz 6 des Bremischen Besoldungsgesetzes.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn Professorinnen und Professoren auf ihren Antrag nach § 77 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ein Amt der Besoldungsordnung W übertragen wird und aus diesem Anlass Leistungsbezüge gewährt werden sollen.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge gem. § 4 BremHLBV können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von

- Ergebnissen von Lehrevaluationen (einschließlich studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilung),
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Lehre (Curricula, Studiengänge),
- besonderem Engagement in der Studierendenbetreuung und Organisation der Lehre,
- Innovativer Lehre,
- Auszeichnungen und Preisen für Leistungen in der Lehre,
- Vermittlung von Wissenschaft in der Öffentlichkeit.

Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden, überdurchschnittliche Belastungen durch Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie besondere Betreuungsleistungen (Studienabschlussarbeiten) sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von

- Publikationen und Vortragstätigkeit,
- Preisen und Evaluationen,
- Patenten und Transferleistungen,
- Erfolgen im Drittmittelbereich,
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
- Gutachtertätigkeit und Herausgabe von Zeitschriften.

(4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von

- Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden.

(5) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden

- bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
- bei der Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
- bei der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses,
- durch familienfreundliches Führungsverhalten bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 4 Leistungsstufen / Befristung

(1) Leistungsbezüge gemäß § 3 werden unter Berücksichtigung der in Anlage 1 zu dieser Ordnung definierten Leistungserwartungen in der Regel in fünf Stufen in Höhe der nachfolgend genannten Prozentsätze des Grundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung gewährt:

Stufe 1:	10 %
Stufe 2:	10 %
Stufe 3:	6 %
Stufe 4:	6 %
Stufe 5:	6 %.

Im Regelfall werden besondere Leistungsbezüge der Stufe 1 frühestens drei Jahre nach Dienstantritt an der Hochschule Bremen, besondere Leistungsbezüge der Stufen 2 bis 5 jeweils

frühestens vier Jahre nach Erreichen der darunter liegenden Stufe gewährt. Erworbene Ansprüche bleiben unberührt. Im Rahmen von Berufungs- und BleibeLeistungsvereinbarungen können von Satz 2 abweichende Fristen sowie eine Anrechnung von Leistungsstufen vereinbart werden. Die Leistungsbezüge werden zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzugerechnet.

(2) Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufen 1 und 2 setzt voraus, dass die Leistungen in der Lehre gemäß § 3 Absatz 2 sowie die Leistungen in mindestens einem der in § 3 Absatz 3 bis 5 genannten Tätigkeitsfelder der jeweiligen Stufe zuzuordnen sind. Für die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufen 3 bis 5 müssen die Leistungen in mindestens einem Tätigkeitsfeld dieser Stufe entsprechen, die Leistungen in der Lehre gemäß § 3 Absatz 2 müssen dabei mindestens der Stufe 2 entsprechen.

(3) Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen einer neuen Leistungsstufe wird auf vier Jahre befristet. Liegen nach Feststellung in der nächsten Bewertungsrunde die Voraussetzungen für die Gewährung nach Ablauf der Befristung weiter vor, werden die Leistungsbezüge unbefristet gewährt. Unbefristet gewährte Leistungszulagen werden mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls versehen. Bei der Entscheidung über die unbefristete Gewährung oder den Widerruf von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor, die familienbedingt erfolgt oder durch Behinderung oder Krankheit bedingt ist, nicht nachteilig berücksichtigt werden.

(4) Bei einem Wechsel einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers aus der Besoldungsgruppe C in die Besoldungsgruppe W wird auf Basis einer Bewertung der von der oder dem Betroffenen bislang in der Lehre gemäß § 3 Absatz 2 sowie in mindestens einem der in § 3 Absatz 3 bis 5 genannten Tätigkeitsfelder erbrachten besonderen Leistungen eine Einordnung in eine der Stufen nach Absatz 1 vorgenommen; § 6 gilt entsprechend. Die bis zum Wechsel nach Satz 1 im Rahmen der C-Besoldung jeweils erreichte Höhe der Grundvergütung wird als Besitzstand in der W-Besoldung weitergewährt. Sie wird auf die sich aus der Einordnung in die Leistungsstufen gemäß Satz 1 sowie auf sich aus zukünftig noch erreichten höheren Stufen ergebenden Vergütungen angerechnet.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die besonderen Leistungsbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit reduziert.

(6) Leistungsbezüge gemäß § 3 nehmen an Besoldungsanpassungen teil. Sie können gemäß § 8 BremHLBV auf Vorschlag der Dekane oder Dekaninnen durch die Rektorin oder den Rektor im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit sie unbefristet und mindestens 2 Jahre oder befristet und wiederholt mindestens jeweils zwei Jahre gewährt worden sind.

§ 5 Einmalzahlungen

(1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Besondere Leistungen, die mit einer Einmalzahlung honoriert werden, bleiben bei der Entscheidung über die Gewährung laufender Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach § 3 unberücksichtigt.

(2) Einmalzahlungen können gewährt werden für einzelne zeitlich abgegrenzte besondere Leistungen mit einem herausgehobenen Nutzen für die Hochschule auf den Feldern gemäß § 3 Absatz 1. Sie können auch Gegenstand einer Ziel- und Leistungsvereinbarung sein. Besondere Leistungen, die im Rahmen einer Reduzierung der Lehrverpflichtung oder Freistellung von der Lehre erbracht wurden, bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Höhe der Einmalzahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen. Sie soll 5000 Euro nicht überschreiten.

(4) Die Rektorin oder der Rektor setzt ein Beratungsgremium ein, das die besonderen Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 beurteilt und einen Bewertungsvorschlag unterbreitet. Dem Gremium gehören je ein Hochschulmitglied oder eine Hochschulangehörige oder ein Hochschulangehöriger aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät an, die keine Funktionen nach § 7 Absatz 2 ausüben. In Betracht kommen insbesondere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Ruhestand.

§ 6 Verfahren

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen setzt einen Antrag voraus. In dem Antrag hat der Antragsteller oder die Antragstellerin darzulegen, worin das Besondere seiner bzw. ihrer Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 3 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat.

(2) Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an die Rektorin oder den Rektor zu richten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan nimmt auf der Grundlage einer Beratung im Dekanat zu dem Antrag Stellung und legt der Rektorin oder dem Rektor einen begründeten Entscheidungsvorschlag vor. Der Vorschlag hat sich dabei an § 4 Absatz 2 sowie an Anlage 1 zu dieser Ordnung zu orientieren; fachspezifische Bedingungen können berücksichtigt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über den Inhalt des Entscheidungsvorschlags informiert. Befürwortet die Dekanin oder der Dekan einen Antrag nicht, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller vor der Erörterung des Antrags im Rektorat Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Gegenvorstellung. Die schriftliche Gegenvorstellung bzw. der Antrag auf mündliche Gegenvorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(4) Der Vorschlag der Dekanin oder des Dekans ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller, gegebenenfalls unter Hinweis auf ihre bzw. seine Rechte nach Absatz 3 schriftlich bekannt zu geben. Der Antrag und der Vorschlag dazu ist der Rektorin oder dem Rektor zeitgleich bzw. im Fall der Nichtbefürwortung unmittelbar nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 Satz 5 vorzulegen. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über Anträge mit Entscheidungsvorschlag in der Regel am 15. April und am 15. September eines Jahres nach Erörterung im Rektorat. Die Ablehnung eines Antrages ist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche gegen die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(5) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 und dem Erreichen der jeweiligen Leistungsstufe nach § 4 Absatz 1 bis 3, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, gewährt werden.

(6) Für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen als Einmalzahlung (§ 5) finden die Absätze 1 bis 5 keine Anwendung. Anträge auf Gewährung von Einmalzahlungen sind unter Darlegung der Besonderheit der Leistung und unter Beifügung geeigneter Nachweise an die Rektorin oder den Rektor zu richten. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet unter Berücksichtigung des Bewertungsvorschlags des Beratungsgremiums gemäß § 5 Absatz 4 nach Anhörung des Dekanats und nach Erörterung im Rektorat. Über die Gewährung von Einmalzahlungen wird in der Regel einmal jährlich zu Beginn des Wintersemesters entschieden.

(7) Im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorates an den Akademischen Senat gibt das Rektorat Auskunft über den aktuellen Besoldungsdurchschnitt, den Umfang der bewilligten besonderen Leistungsbezüge im vergangenen Jahr sowie über die bisherige Verteilung auf Leistungsstufen. Die Darstellung soll geschlechtsdifferenziert erfolgen, sofern dabei keine Belange des Datenschutzes Einzelner berührt werden.

§ 7 Funktionsleistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

(2) Funktionsleistungsbezüge werden gewährt in Höhe von:

Konrektorinnen oder Konrektoren	500 EUR monatlich
Dekaninnen oder Dekane	400 EUR monatlich
Stellvertretende Dekaninnen oder Dekane	200 EUR monatlich
Studiendekaninnen oder Studiendekane	
- die bis zu 4 Studiengänge betreuen	200 EUR monatlich
- die mehr als 4 Studiengänge betreuen	300 EUR monatlich
Zentrale Frauenbeauftragte	300 EUR monatlich
Leiterinnen oder Leiter zentraler Betriebseinheiten	400 EUR monatlich
Stellvertretende Leiterinnen oder Leiter zentraler Betriebseinheiten	200 EUR monatlich

(3) Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern von gebührenpflichtigen Studiengängen können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Auf der Grundlage einer mit der Rektorin oder dem Rektor zu treffenden Ziel- und Leistungsvereinbarung können ein Grundbetrag von 200 EUR monatlich sowie in Abhängigkeit von Teilnehmerzahlen und/oder den zufließenden Einnahmen zusätzlich bis zu 300 EUR gewährt werden.

(4) Funktionsleistungsbezüge nehmen an den Besoldungsanpassungen teil, wenn sie länger als 3 Jahre ununterbrochen gewährt worden sind. Die Entscheidung über ihre Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach § 8 Absatz 2 BremHLBV.

(5) Funktionsleistungsbezüge können auch gewährt werden, wenn und solange ein Professor oder eine Professorin zugleich die Leitungsfunktion in einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung wahrnimmt.

(6) Die Entscheidung über die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen trifft die Rektorin oder der Rektor, im Fall des Absatzes 5 im Einvernehmen mit der Forschungseinrichtung.

§ 8 Lehr-/Forschungszulagen

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Zulagen gemäß § 6 BremHLBV aus eingeworbenen Mitteln privater Dritter ist, dass der Mittelgeber für diesen Zweck Mittel vorgesehen hat. Lehrtätigkeiten, für die Zulagen gewährt werden, sind nicht auf die Regellehrverpflichtung anzurechnen. Im Übrigen gilt § 6 BremHLBV.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen erfolgt entsprechend § 6 Absatz 1 bis 3.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.

§ 9 Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 2, 3 und 7 sowie Zulagen nach § 8 können nebeneinander gewährt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete vom 4. Juli 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4 / 2005), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2010), außer Kraft.

Anlage 1

zur Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 3 sollen die nachfolgenden besonderen Leistungserwartungen einbezogen werden. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

Leistungserwartungen einer höheren Stufe beinhalten jeweils auch die Erwartungen der niedrigeren Stufen. Erbrachte Leistungen einer höheren Stufe sind auch bei der Bewertung eines Antrags auf Bezüge niedrigerer Stufe angemessen einzubeziehen.

1. Lehre

Stufe 1

- Definition der Lernziele des eigenen Fachgebietes in Bezug zu den Ausbildungszielen des Studiengangs, in dem das Fachgebiet vertreten wird
- Didaktisch strukturierte Ausarbeitung von Inhalten und Materialien zu den Lehrveranstaltungen, die unter Bezugnahme auf die Modulbeschreibungen in Lehrveranstaltungen angewandt werden
- Beteiligung an der Überprüfung und gegebenenfalls Fortschreibung der Curricula bzw. Modulbeschreibungen als Teil der Qualitätsentwicklung
- Nutzung von Methoden, die einen breit angelegten Kompetenzerwerb gewährleisten
- Positive Evaluationsergebnisse

Stufe 2

- Innovative Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen in den vertretenen Fachgebieten
- Beteiligung an der Aktualisierung bestehender oder der Entwicklung neuer Studienangebote / Lehrgebiete
- Betreuung / Mentorenfunktion für ausländische Studierende und Stipendiaten
- Didaktische Weiterbildung
- Fremdsprachliche Lehrangebote
- Sonstige Weiterbildung (fachlich, social skills u. ä.)
- Integration multimedial unterstützter Lernformen (z. B. Lernplattform, "blended learning") in die Lehre
- Übernahme von Selbstverwaltungsfunktionen in der Lehre (Funktionen nach § 5 bleiben außer Betracht)
- Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Praxissemester, Studien- und Abschlussarbeiten betreut werden
- Erfolge in der Didaktik, dokumentiert durch Evaluationsergebnisse

Stufe 3

- Besondere Beiträge zur Weiterentwicklung / Erweiterung des Lehrangebots eines Fachbereichs
- Entwicklung interdisziplinärer und hochschulübergreifender Lehrveranstaltungen bzw. Teilnahme an derartigen Lehrveranstaltungen

- Entwicklung interaktiver, multimedialer Unterrichtseinheiten zum begleiteten Selbstlernen
- Beiträge zur Förderung der internationalen Strategie der Hochschule
- Aufbau und Betreuung von Kooperationsbeziehungen zu ausländischen Partnerhochschulen
- Dauerhaft positive Evaluationsergebnisse
- Übernahme einer Mentorenfunktion für neue hauptberuflich in der Lehre tätige Hochschulmitglieder

Stufe 4

- Besondere Leistungen, die das Profil eines Fachbereichs als Lehrinstitution nachhaltig mitprägen
- Lehre in Masterstudiengängen
- Übernahme von Gastdozenturen bei ausländischen Partnerhochschulen
- Antragstätigkeit und Einwerben von Drittmitteln zur Weiterentwicklung der Lehre oder zur Förderung der Internationalität der Lehre
- besonders hervorzuhebende, positive Evaluationsergebnisse

Stufe 5

- Besondere Leistungen, die das Profil der Hochschule als Lehrinstitution auch im überregionalen Rahmen maßgeblich mitprägen
- Besondere Leistungen, die durch herausragende Evaluationsergebnisse belegt werden

2. Forschung

Stufe 1

- Entwicklung eines inhaltlichen Profils der Tätigkeit in Forschung und Entwicklung
- Einbindung des Profils in die Aktivitäten des Fachbereichs und der Hochschule

Stufe 2

- Vortragstätigkeit
- forschungsbezogene Veröffentlichungen
- Dokumentieren der eigenen Profilentwicklung durch Drittmittelanträge
- Transferleistungen aus anwendungsorientierter Forschung
- Übernahme von Selbstverwaltungsfunktionen in der Forschung

Stufe 3

- Regelmäßige Drittmittelanträge
- Forschungstätigkeit in nationalen und internationalen Verbänden
- Gutachtertätigkeit, insbesondere in nationalen und internationalen Förderprogrammen
- Organisation von Tagungen
- Forschungsbezogene Veröffentlichungen im Berichtszeitraum
- Preise und Auszeichnungen

Stufe 4

- Entwicklung eines eigenständigen Forschungsschwerpunktes mit regelmäßiger Drittmittelinwerbung
- Besondere Leistungen, die das Profil eines Fachbereichs als Forschungsinstitution nachhaltig mitprägen
- Gastaufenthalte zu Forschungszwecken
- Mehrere forschungsbezogene Veröffentlichungen im Berichtszeitraum
- Einladung zu Vorträgen mit zentraler Bedeutung für wissenschaftliche Tagungen
- Veröffentlichung einschlägiger Monografien

Stufe 5

- Besondere Leistungen, die das Profil der Hochschule als Forschungsinstitution auch im überregionalen Rahmen maßgeblich mitprägen

- Entwicklung des eigenen Forschungsschwerpunktes mit aus Drittmitteln finanziertem Personal
- Regelmäßiges Einwerben von Drittmitteln in erheblichem Umfang
- Besondere Anerkennung der forscherschen Entwicklung in der nationalen und internationalen Fachwelt
- Regelmäßige Zitierung in Fachzeitschriften und Organen

Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz²

Vom 22. Juni 2010

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat am 29. September 2010 gemäß § 110 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 7 Satz 6 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 22. Juni 2010 beschlossene Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 BremHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge der Hochschule Bremen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Nach Maßgabe dieser Ordnung können für den Zugang zu einzelnen Studiengängen besondere Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen (§ 2) sowie eine Eignungsfeststellung (§ 3) verlangt werden.

(2) Behinderten und chronisch kranken Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Sinne von § 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes soll der Zugang zu den Studiengängen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ermöglicht werden. Dazu sollen die Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung bei geforderten Praktika und Eignungsprüfungen angemessen berücksichtigt werden. Eignungsprüfungen werden barrierefrei gestaltet. Angemessen zu berücksichtigen sind dabei insbesondere prüfungsverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, der Bedarf besonderer Hilfsmittel oder Assistenzleistungen und das Erbringen von Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Organisationsform.

§ 2 Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis besonderer Kenntnisse, insbesondere Fremdsprachenkenntnisse, kann gefordert werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des betreffenden Studiengangs dies zwingend erfordert. Die Studiengänge, die diese Kenntnisse erfordern sowie das jeweils geforderte Niveau ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Soweit in der Anlage nicht abweichend geregelt, müssen die besonderen Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen zu Beginn des Studiums vorhanden sein.

(2) Der geforderte Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen wird in den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben und ist durch entsprechende Zertifikate bzw. äquivalente Leistungsbescheinigungen von den Bewerberinnen und Bewerbern nachzuweisen.

² Berichtigte Fassung der Veröffentlichung in AM 2/2010

(3) Der Nachweis von besonderen Eingangsvoraussetzungen, insbesondere von Praktika, berufspraktischen Tätigkeiten oder Berufsausbildungen, kann gefordert werden, wenn das Studium die praktischen Erfahrungen zwingend voraussetzt. Für den geforderten Nachweis von praktischen Erfahrungen wird die minimale Dauer angegeben sowie gegebenenfalls eine Definition einschlägiger Berufsfelder vorgenommen. Der Nachweis wird geführt durch Vorlage von Praktika-/Arbeits- oder Ausbildungsbescheinigungen oder -verträgen.

§ 3

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Nachweis der Eignung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens kann gefordert werden, wenn die Besonderheit des Studiengangs zwingend den Nachweis dieser Eignung erfordert.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Grund

1. einer Eignungsfeststellungsprüfung oder
2. des Belegs fachspezifischer Vorkenntnisse durch den Nachweis entsprechender Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung oder
3. einer Kombination der vorstehenden Möglichkeiten.

In der Anlage zu dieser Ordnung ist festgelegt, welcher Nachweis der Eignung in welchem Studiengang gefordert wird und wie die Eignung festgestellt wird.

(3) Eignungsfeststellungsprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 können in Form mündlicher, schriftlicher, praktischer Prüfungen oder einer Kombination dieser Prüfungsformen für Studiengänge vorgesehen werden, für die eine besondere Befähigung zwingend erforderlich ist. Soll für einzelne Studiengänge eine Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt werden, müssen Art und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung sowie das entsprechende Verfahren in einer gesonderten vom Akademischen Senat zu beschließenden und von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu genehmigenden Prüfungsordnung geregelt werden.

(4) Der Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse durch entsprechende schulische Leistungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfolgt in Form von Mindestnoten in der Hochschulzugangsberechtigung. Maßgeblich für den erfolgreichen Nachweis ist, ob die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Abschlussnote der geforderten Mindestnote entspricht. Weist die Hochschulzugangsberechtigung die geforderte fachliche Mindestnote nicht oder nicht ausreichend aus, können die geforderten Leistungen durch äquivalente Leistungen oder nachgewiesene gleichwertige Kenntnisse nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung ersetzt werden.

(5) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht gemäß § 1 Absatz 4 der Verordnung zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen deutschen Bewerbern und Bewerberinnen gleichgestellt sind, können fachspezifische Vorkenntnisse im Einzelfall durch äquivalente Leistungen nachweisen.

(6) Fortgeschrittene Bewerber und Bewerberinnen sind vom Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse befreit, sofern sie einschlägige Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten für das gewählte Studium nachweisen können.

§ 4

Zuständigkeiten und Bekanntmachung

(1) Der Zeitplan für die Beschlussfassung über besondere Kenntnisse, Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren wird durch die Rektorin / den Rektor festgelegt. Die aufgestellten Qualifikationsanforderungen/-voraussetzungen sind den potentiellen Bewerbern und

Bewerberinnen spätestens mit Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt zu machen; eine Änderung im laufenden Bewerbungsverfahren ist nicht möglich.

(2) Besondere Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren werden auf Antrag der zuständigen Fakultät oder Abteilung vom Akademischen Senat beschlossen.

§ 5 Besondere Begründungspflicht

Die Anforderung besonderer Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder eines Eignungsfeststellungsverfahrens sind von der antragstellenden Fakultät oder Abteilung im Antrag an den Akademischen Senat zu begründen.

Dabei ist darzulegen

1. welche besonderen qualitativen Anforderungen das Studium des betreffenden Studiengangs stellt und inwiefern diese zwingend sind,
2. warum diese Anforderungen die beantragten Eingangsvoraussetzungen erfordern und
3. ob und gegebenenfalls aus welchem Grund diese Voraussetzungen zwingend vor Beginn des Studiums erfüllt werden müssen. Wenn ein Nachweis auch im Laufe des Studiums erbracht werden kann, ist der Zeitpunkt zu benennen und zu begründen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2010 /2011.

Anlage

I. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen gem. § 2

1.) Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie in das Studium integrierte Praxisphasen oder Praxissemester die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes bzw. vorausgegangene Praxiserfahrungen zwingend voraussetzen. Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

2) Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweils festgelegten Niveaus zwingende Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Studium insgesamt oder Teile des Pflichtcurriculums ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist. Fremdsprachenkenntnisse sind ebenfalls dann zwingend erforderlich, wenn in das Studium ein theoretisches Auslandsstudium oder ein praktisches Studiensemester im Ausland integriert ist. Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen angegeben. Auf den Seiten des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen des Landes Bremen (www.fremdsprachenzentrum-bremen.de) werden Informationen darüber gegeben, welche Kompetenzen die Niveaustufen beinhalten. Dort sind ebenfalls Angebote des Fremdsprachenzentrums sowie anderer Institute zum Erwerb entsprechender Zertifikate sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen aufgeführt.

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann geführt werden durch:

- entsprechende Schulnoten
- internationale Sprachzertifikate/-diplome

- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise entscheidet das Immatrikulations- und Prüfungsamt auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

3.) Nachweis von Sprachkenntnissen Englisch auf dem Niveau B1.2 des Europäischen Sprach-Referenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden durch

- a) den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Sekundarstufe II mit der Fremdsprache Englisch als Leistungskurs oder als Grundkurs mit mindestens 7 Punkten
- b) durch den Nachweis des Abschlusses der Fremdsprache Englisch in Klasse 12 der Sekundarstufe II mit mindestens der Note 3,0 oder
- c) durch den Nachweis des Abschlusses der Fachhochschulreife mit mindestens der Note 3,0 in der Fremdsprache Englisch oder
- d) durch die Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikates in Englisch mit folgender Niveauebene:
 - TOEFL Score von 57 Internet-based (iBT), 163 Computer-based (CBT) oder 490 Paper-based (PBT) (siehe www.toefl.org) oder
 - IELTS Band Score von mind. 4.5 (siehe www.ielts.org) oder
 - Cambridge First Certificate in English oder
 - Niveaunachweis von B 1.2 in Englisch nach dem Europäischen Referenzrahmen durch einen Test an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum, wie zum Beispiel dem Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Lande Bremen (FZHB) (www.fremdsprachenzentrum-bremen.de).
- e) durch den Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses bzw. gleichwertiger Sprachkurse oder
- f) durch den Nachweis eines mindestens 6-monatigen Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigen Land und dabei erworbener gleichwertiger englischer Sprachkenntnisse oder
- g) durch eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung (Fremdsprachensekretärin, Fremdsprachensekretär, Fremdsprachenkorrespondentin, Fremdsprachenkorrespondent etc.) in Englisch oder
- h) durch den Nachweis, dass Englisch Muttersprache ist.

4.) Nachweis von Sprachkenntnissen Englisch auf dem Niveau B 2 des Europäischen Sprachreferenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden:

- a) durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Sekundarstufe II mit der Fremdsprache Englisch als Leistungskurs oder als Grundkurs (Prüfungsfach) mit mindestens der Note befriedigend (3,0) oder
- b) durch den Nachweis des Abschlusses der Fremdsprache Englisch in Klasse 12 der Sekundarstufe mit mindestens der Note gut (2,0) und aus dem hervorgeht, dass in der Schule mindestens 8 Jahre Englisch belegt worden sind oder
- c) durch den Nachweis des Abschlusses der Fachhochschulreife mit mindestens der Note gut (2,0) in der Fremdsprache Englisch
- d) durch den Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses bzw. gleichwertiger Sprachkurs oder

- e) durch den Nachweis eines Schulabschlusses (12. Klasse) oder eines mindestens einjährigen Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigen Land und dabei erworbener gleichwertiger englischer Sprachkenntnisse oder
- f) durch eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung (Fremdsprachensekretär/in, Fremdsprachenkorrespondent/in, etc.) in Englisch oder
- g) durch den Nachweis, dass Englisch Muttersprache ist oder
- h) durch die Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikats in Englisch mit folgender Niveauebene:
 - einem TOEFL Score von mind. 68 Internet-based (iBT), 190 Computer-based (CBT) oder 520 Paper-based (PBT), (www.toefl.org) oder
 - einem IELTS Band Score von mind. 5.5 (www.ielts.org) oder
 - dem Cambridge First Certificate in English oder
 - dem Niveaunachweis von B 2.1 in Englisch nach dem Europäischen Referenzrahmen durch einen Einstufungstest an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum, wie zum Beispiel dem Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Lande Bremen (FZHB) (www.fremdsprachenzentrum-bremen.de)

5.) Nachweis von Sprachkenntnissen Französisch auf dem Niveau B1 des Europäischen Sprach-Referenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden durch

- a) Abitur Leistungskurs Französisch oder
- b) Abitur- oder Fachabiturzeugnis aus dem hervorgeht, dass Französisch in der Schule mindestens 4 Jahre belegt worden ist oder
- c) Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikats für Französisch mit folgender Niveauebene:
 - DELF-Test (A1 bis A6) oder ACCESS-DALF-Test (abgelegt am Institut Francais; <http://www.kultur-frankreich.de>) oder
 - Certificat de Francais oder Certificat de Francais a usage professionnel (B1) oder
 - Certificat Superior de Francais oder
 - Einstufungstest in Französisch an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum
 - oder FremdsprachenPlus an der Hochschule Bremen oder
- d) eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung als Fremdsprachenkaufmann/frau, – korrespondent/in, – sekretär/in in Französisch oder
- e) Schulabschluss (12. Klasse) oder mindestens einjähriger Schulbesuch an einer französischsprachigen Schule oder
- f) Nachweis eines mindestens 6-monatigen Auslandsaufenthaltes in einem französischsprachigen Land mit dabei erworbener französischer Sprachkenntnis oder
- g) Französisch als Muttersprache

6.) Nachweis von Sprachkenntnissen Spanisch auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- a) Abitur Leistungskurs Spanisch oder
- b) Abitur- oder Fachabiturzeugnis aus dem hervorgeht, dass Spanisch in der Schule mindestens 3 Jahre belegt wurde oder
- c) Abschluss der Fachhochschulreife in Spanisch oder

- d) eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung als Fremdsprachenkaufmann/frau, – korrespondent/in, – sekretär/in in Spanisch oder
- e) Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikats in Spanisch mit folgender Niveauebene:
- Nivel Initial; DELE-Test mind. Diploma Basico de Espanol (D.B.E.), (abgelegt am Instituto Cervantes; Info: <http://www.cervantes.es>)
 - Certificado de Espanol oder Certificado de Espanol para Relaciones Profesionales
 - Einstufungstest in Spanisch am Instituto Cervantes (in Bremen kostenlos, jederzeit und kurzfristig möglich; <http://www.cervantes-bremen.de>) oder
 - an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum
 - oder FremdsprachenPlus an der Hochschule Bremen oder
- f) Schulabschluss (12. Klasse) oder mindestens einjähriger Schulbesuch an einer spanischsprachigen Schule oder
- g) Spanisch als Muttersprache

Für den Zugang zu den Studiengängen der Hochschule Bremen werden die nachfolgend bezeichneten besonderen Kenntnisse und besonderen Eingangsvoraussetzungen verlangt:

Bachelorstudiengänge	Qualifikationsanforderungen	Eingangsvoraussetzungen
Fakultät I		
Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung	8 Wochen betriebliches Praktikum (kaufmännischer Bereich) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder einem vergleichbaren Berufsfeld oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule Fachrichtung Wirtschaft ersetzen das Praktikum. Englisch B 1.2	
Betriebswirtschaft	Englisch B 1.2	
Dualer Studiengang Betriebswirtschaft	Englisch B 1.2	Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperations- vertrag zur Durch- führung des Studiums geschlossen hat
Betriebswirtschaft Internationales Management	Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (Englisch B 2, Französisch B 1 oder Spanisch A 2)	
European Finance and Accounting	Englisch B 1.2	
Management im Handel	Abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf des Einzel-, Groß- und Außenhandels oder eine mindestens 4- jährige Berufspraxis im Handel oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch einschlägige Fort- und	

	Weiterbildungsmaßnahmen erworben wurden	
Internationaler Studiengang Global Management	12 Wochen betriebliches Praktikum Das Praktikum muss bis zum Ende des 4. Studienseesters absolviert werden. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder einem vergleichbaren Berufsfeld oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule Fachrichtung Wirtschaft ersetzen das Praktikum. Englisch B 1.2	
Internationaler Studiengang Tourismusmanagement	12 Wochen betriebliches Praktikum in der Tourismusbranche Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder einem vergleichbaren Berufsfeld oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule Fachrichtung Wirtschaft ersetzen das Praktikum. Englisch B 1.2	
Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen	14 Wochen betriebliches Praktikum (kaufmännischer Bereich 6 Wochen, technischer Bereich 8 Wochen) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder einem vergleichbaren Berufsfeld oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzt den kaufmännischen Teil des Praktikums. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzt den technischen Teil des Praktikums. Englisch B 1.2	
Fakultät 2		
Architektur	12- wöchiges baubezogenes Praktikum, davon mindestens 6 Wochen in einem Betrieb des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes. Die übrige Zeit kann auch in einem Architektur- oder Planungsbüro, einer Planungsbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt werden. Der Nachweis über das Baustellenpraktikum ist bis zum Studienbeginn, der Nachweis über das Praktikum insgesamt ist bis zur Anmeldung der Bachelorthesis vorzulegen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in den baubezogenen Berufsfeldern oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser	

	Berufe ersetzen das Praktikum.	
Bauingenieurwesen	13 Wochen handwerkliches Praktikum in einem baubezogenen Berufsfeld, davon 7 Wochen im Beton- und Stahlbetonbau. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in den baubezogenen Berufsfeldern oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Das Vorpraktikum kann in zwei Abschnitte aufgeteilt werden, vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 6 Wochen Praktikum zu absolvieren, der Gesamtumfang von 13 Wochen ist bis zum Beginn des 5. Fachsemesters nachzuweisen.	
Fakultät 3		
Internationaler Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft	8 Wochen betriebliches Praktikum in der Freizeit- und /oder Tourismusbranche Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige Tätigkeit in einem einschlägigen Berufsfeld ersetzen das Praktikum. Englisch B 1.2	
Internationaler Studiengang Fachjournalistik	12 Wochen Praktikum in Unternehmen/Einrichtungen im Bereich Journalismus, Medien, Public-Relations oder Öffentlichkeitsarbeit. Der Nachweis von mindestens 6 Praktikumswochen vor Beginn des Studiums ist ausreichend, wenn eine Bestätigung einer Praktikumsstelle vorliegt, dass die restliche Zeit innerhalb von 12 Monaten abgeleistet werden kann; der Nachweis über das gesamte Vorpraktikum muss in diesem Fall bis zum Ende des ersten Studienjahres erbracht werden. Eine abgeschlossene journalistische Ausbildung (Volontariat) oder eine journalistische Tätigkeit als freier Mitarbeiter/In in einer Redaktion über mindestens zwei Jahre ersetzen das Praktikum. Englisch B 1.2	
Internationaler Studiengang Pflege- und Gesundheitsmanagement	Abgeschlossene Berufsausbildung in der Gesundheits-, Kranken-, Kinderkranken-, Alten- oder Heilerziehungspflege, Geburtshilfe, Physio- oder Ergotherapie oder Logopädie sowie - einjährige Berufstätigkeit bei 3-jähriger Ausbildung als Heilerziehungspfleger/in, Entbindungspfleger/Hebamme, Krankenpfleger/in, Kinderkrankenpfleger/in, Altenpfleger/in,	

	Logopäde/Logopädin, Ergotherapeut/in, Physiotherapeut/in, - zweijährige Berufstätigkeit bei 2-jähriger Ausbildung in der Alten- oder Heilerziehungspflege	
	Englisch B 1.2	
Internationaler Studiengang Politikmanagement	4 Wochen Praktikum in Stabsstellen oder vergleichbaren Funktionen in Parlamenten, Behörden, Verwaltungen, Parteien, Verbänden, Unternehmen, Beratungsunternehmen	
	Englisch B 1.2	
Soziale Arbeit	13 Wochen Praktikum in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit Eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem pflegerischen oder erzieherischen Berufsfeld sowie der Logopädie und Physiotherapie oder der Nachweis der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres ersetzt das Praktikum.	
Fakultät 4		
Digitale Medien	Englisch B 1.2	
Dualer Studiengang Mechatronik		Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat
Dualer Studiengang Informatik		Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat
Fakultät 5		
Energietechnik	13 Wochen handwerkliches Praktikum in einem Metallberuf. Die Praktikumszeit verkürzt sich auf 6 Wochen für Bewerber/innen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Beruf – außer in einem Metallberuf – oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem solchen Beruf nachweisen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in	

	<p>einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum.</p> <p>Mindestens 6 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein, die restlichen Wochen müssen bis zum Ende des 3. Semesters abgeleistet sein.</p>	
Industrial Management and Engineering China	<p>13 Wochen handwerkliches Praktikum in einem Metallberuf.</p> <p>Die Praktikumszeit verkürzt sich auf 6 Wochen für Bewerber/innen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Beruf – außer in einem Metallberuf – oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem solchen Beruf nachweisen.</p> <p>Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum.</p> <p>Mindestens 6 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein, die restlichen Wochen müssen bis zum Ende des 3. Semesters abgeleistet sein.</p>	
Mechanical Engineering	<p>13 Wochen handwerkliches Praktikum in einem Metallberuf.</p> <p>Die Praktikumszeit verkürzt sich auf 6 Wochen für Bewerber/innen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Beruf – außer in einem Metallberuf – oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem solchen Beruf nachweisen.</p> <p>Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum.</p> <p>Mindestens 6 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein, die restlichen Wochen müssen bis zum Ende des 3. Semesters abgeleistet sein. Mindestens 6 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein, die restlichen Wochen müssen bis zum Ende des 3. Semesters abgeleistet sein.</p>	
Dualer Studiengang Mechanical Production and		Abschluss eines Ausbildungs- oder

Engineering		Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat
Internationaler Studiengang Luftfahrtssystemtechnik und -management		Abschluss eines Ausbildungsvertrages zur Durchführung einer Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer (ATPL) mit einer Verkehrsfliegerschule, mit welcher die Hochschule einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat
Internationaler Studiengang Luftfahrtssystemtechnik und Management für Wartungsingenieure		Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem Luftfahrt-Wartungsbetrieb, mit welchem die Hochschule einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat
Schiffbau und Meerestechnik Internationaler Studiengang Schiffbau und Meerestechnik	13 Wochen Praktikum in einer Werft Eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem Beruf Konstruktionsmechaniker/in (Fachrichtung Metall und Schiffbautechnik) oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum.	
Schiffbau und Meerestechnik im Praxisverbund		Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat
Diplom-Wirtschaftsingenieur für Seeverkehr	Fachpraktische Ausbildung in Form des Schiffsmechanikerbriefs oder bei Bewerbern und Bewerberinnen mit dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, dem Zeugnis der Fachhochschulreife oder einem als gleichwertig anerkannten Zeugnis eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 b der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der jeweils geltenden	

	Fassung von mindestens 12 Monaten. Die Ausbildung als nautischer Offiziersassistent kann auch in Form von zwei Praxissemestern als Teil eines achtsemestrigen Studiengangs abgeleistet werden. Der Nachweis über den Beginn einer zukünftigen praktischen Ausbildung wird erbracht durch Vorlage eines Praxissemestervertrages für das 1. Praxissemester vor der Zulassung zum Studium.	
--	---	--

II. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3

Bachelorstudiengang Architektur

Nachweis der künstlerischen Eignung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der Prüfungsordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur

Prüfungsordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für das Architekturstudium an der Hochschule Bremen

§ 1

Zweck der Feststellungsprüfung

Das Studium im Bachelorstudiengang Architektur setzt als zwingende besondere qualitative Anforderung eine besondere künstlerische Eignung und Befähigung voraus. Die Studierenden müssen mit Beginn des Studiums zu schöpferischem, kreativem Handeln in der Lage sein und müssen die Fähigkeit besitzen, Dinge räumlich zu erfassen und darzustellen. In dem Feststellungsverfahren nach dieser Ordnung sollen die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nachweisen, dass sie die Fähigkeiten nach Satz 1 in einem Maß besitzen, das für die Bewältigung des Studiums und das Erreichen des Studienziels erforderlich ist.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Befähigung

(1) Die Feststellungsprüfung wird für Bewerber und Bewerberinnen, die ein Studium im Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Bremen erstmalig oder als fortgeschrittener Bewerber oder fortgeschrittene Bewerberin aufnehmen wollen, einmal jährlich im Lauf des Sommersemesters durchgeführt. Die Termine werden durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter der Abteilung Architektur festgelegt, rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gemacht und in die Informationen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufgenommen. Bei fortgeschrittenen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen wird die von einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland attestierte künstlerische Befähigung für einen gleichartigen Studiengang anerkannt, wenn sie nach Feststellung durch die Prüfungskommission im Rahmen eines dem Feststellungsverfahren nach dieser Ordnung gleichwertigen Verfahrens festgestellt wurde.

(2) Die Anmeldung zum Feststellungsverfahren muss mit den im Anmeldeformular der Hochschule ggfls. geforderten Unterlagen bis zu dem von der Abteilungsleitung Architektur festgesetzten Termin bei der Hochschule eingegangen sein.

§ 3

Zulassung zur Feststellungsprüfung

Zur Feststellungsprüfung wird zugelassen, wer sich ordnungsgemäß innerhalb der gesetzten Frist anmeldet. Die Zulassung zum Prüfungsverfahren ist zu versagen, wenn die Anmeldung nicht fristgemäß oder nicht mit den geforderten Angaben und Unterlagen erfolgt. Die

Entscheidung über den Zulassungsantrag ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Feststellungsprüfung wird von einem Prüfungsausschuss der Abteilung Architektur durchgeführt, der aus den professoralen Mitgliedern des nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen gebildeten Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang Architektur besteht. Im Prüfungsausschuss wirken darüber hinaus weitere hauptamtlich lehrende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Architektur mit, soweit sie von dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin benannt werden. Besteht der Prüfungsausschuss gemäß Satz 2 aus mehr als fünf Mitgliedern, können Prüfungskommissionen für die Durchführung des Prüfungsverfahrens gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mitwirken müssen.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss für die Feststellungsprüfung führt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang Architektur.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Beratungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) Die Feststellungsprüfung besteht aus der Bearbeitung architektonischer und gestalterischer Aufgaben unter Aufsicht mit einer Bearbeitungszeit von bis zu drei Zeitstunden sowie einem Prüfungsgespräch (Einzelgespräch) von mindestens 10 und maximal 20 Minuten Dauer mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. im Fall des § 4 Absatz 1 S. 3 den Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens mit der Zulassung zum Prüfungsverfahren über die Bearbeitungszeit informiert.

(2) Für die Feststellung der künstlerischen Befähigung werden die schriftlichen Prüfungsleistungen der Bewerber und Bewerberinnen von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission unter Einbeziehung der Ergebnisse des Prüfungsgesprächs nach folgenden Kriterien mit jeweils bis zu 100 Punkten bewertet:

1. die auf genauer Beobachtung basierende Fähigkeit zur bildhaften Wiedergabe von Gegenständen (zeichnerisches Darstellungsvermögen und räumliche Wahrnehmungsfähigkeit).
2. die Fähigkeit, gestalterische Ideen zu formulieren (Konzeptfindung).
3. räumliche Vorstellungsfähigkeit.

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 6 Zuerkennung der künstlerischen Eignung und Befähigung

(1) Die künstlerische Eignung und Befähigung wird zuerkannt, wenn in der Gesamtbewertung eine Punktzahl von mindestens 60 Punkten erreicht wird.

(2) Die Feststellung behält ihre Geltung für die auf die Feststellung folgenden zwei Immatrikulationstermine.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggfls. der Prüfungskommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein müssen.

§ 8 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnisse

(1) Versucht der Bewerber oder die Bewerberin das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird in der Niederschrift von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Vermerk eingetragen. Stellt der Prüfungsausschuss eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(2) Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin im Feststellungsverfahren zu einem festgesetzten Termin nicht oder tritt er oder sie nach der Zulassung zur Prüfung zurück, ohne dass hierfür triftige Gründe vorliegen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(3) Kann der Bewerber oder die Bewerberin aus einem von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Grund an der Prüfung nicht teilnehmen und wird dies dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nachgewiesen, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§ 9 Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Das Ergebnis der Feststellungsprüfung wird den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 10 Wiederholung

Wird die künstlerische Befähigung nicht zuerkannt, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin frühestens zum Termin des folgenden Jahres an der Feststellungsprüfung erneut teilnehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2010 /2011. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Befähigung für den Studiengang Architektur und den Internationalen Studiengang Architektur der Hochschule Bremen vom 5. Juni 2000 (Brem. ABl. S. 287) außer Kraft.